

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (SWLB) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

- gültig ab dem 1. Juli 2009 -

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

- 1.1** Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWLB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Dem Antrag sind ein amtlicher Lageplan nach dem genehmigten Baugesuch und ein Untergeschossplan mit der gewünschten bzw. geplanten Hauseinführungsstelle beizulegen.
- 1.2** Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3** Der Anschlussnehmer erstattet der SWLB die Kosten
 - a) für die Herstellung des Netzanschlusses nach dem im jeweils gültigen Preisblatt der SWLB veröffentlichten Pauschalsätzen.
 - b) Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, erstattet der Anschlussnehmer der SWLB die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
 - c) für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.4** Die SWLB ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1** Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Die Berechnung des BKZ erfolgt gemäß dem Preisblatt des Netzbetreibers SWLB in Abhängigkeit vom Bemessungsstrom der Netzanschlussleistung.
- 2.2** Der Anschlussnehmer bezahlt den SWLB einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen; Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.
- 2.3** Provisorische Netzanschlüsse und vorübergehend versorgte Anlagen (vVA), die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

- 2.4** Wird ein Netzanschluss an das Niederspannungsnetz (Verteileranlage) hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der nachstehenden, bis zum 08.11.2006 geltenden Baukostenzuschussregelung des Verteilnetzbetreibers unter der Berücksichtigung der Kürzung auf 50 % (§ 11 Abs. 1 S. 2 NAV)

3. Fälligkeit

Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

4. Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NAV)

- 4.1** Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Anschlussnehmer angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.
- 4.2** Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die SWLB auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

5. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 5.1** Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWLB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 5.2** Der Anschlussnehmer erstattet der SWLB die Inbetriebsetzungskosten nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 5.3** Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Verteilnetzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlageanteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen ergeben sich aus den anerkannten Regeln der Technik. Dazu zählen im Wesentlichen DIN EN-Normen, VDE-Bestimmungen, Technische Anschlussbedingungen des VDEW (TAB) und die Ergänzenden Bedingungen des Verteilnetzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung sowie die technischen Richtlinien der Verbände (VDEW, VDN, VdeW-BW).

7. Zahlungsverzug, Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

8. Inkrafttreten

Für alle Netzanschlussverträge der Niederspannungsebene sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederspannungsebene treten diese Ergänzenden Bedingungen sowie das Preisblatt nach öffentlicher Bekanntgabe ab 1. Juli 2009 in Kraft.